



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 02. Dezember 2020

Nr. 167 S. 1 –3

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 02.11.2020 in der Neufassung vom 19.11.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige** **2**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom
02.11.2020 in der Neufassung vom 19.11.2020**
**zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne
für positiv auf Corona getestete Personen und deren
Haushaltsangehörige**

Der Kreis Wesel als zuständige Behörde auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 02.11.2020 zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 106/2020, S. 2), neugefasst durch Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 19.11.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 144/2020, S. 2), wird aufgehoben.

Begründung:

Mit o.g. Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 in der Neufassung vom 19.11.2020 wurden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften Regelungen zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige getroffen.

Nunmehr ist mit Wirkung vom 01.12.2020 die landesrechtliche Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1092a) mit gleichlautenden bzw. ähnlichen Vorschriften in Kraft getreten. Durch die vorgehenden Bestimmungen dieser neuen Verordnung sind nach Maßgabe ihres § 8 Satz 1 die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020, neugefasst am 19.11.2020, hinfällig geworden. Die Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis :

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 02.12.2020

gez.

Brohl
Landrat